

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3762/91 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1991

zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine wirtschaftlich bedeutsame Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann nach Artikel 12 Absatz 1 der gleichen Verordnung der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt für den Fall, daß der Erstattungsbetrag für Zucker, der den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen zugesetzt wurde, für die Ausfuhr der Erzeugnisse nicht ausreicht, daß die gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgesetzte Erstattung auf diese Erzeugnisse anwendbar ist.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 des Rates vom 14. März 1977 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾ werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Gemeinschaftsmarkt und der verfügbaren Mengen einerseits und der Preise im internationalen Handel andererseits festgelegt. Außerdem ist den in Artikel 2 Buchstabe b) aufge-

fürten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigen Preise ermittelt. Die im internationalen Handel angewandten Preise werden unter Berücksichtigung der in Absatz 2 des betreffenden Artikels angeführten Notierungen und Preise bestimmt.

Ergibt die Anwendung der vorgenannten Regeln einen Erstattungsbetrag, der für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 aufgeführten Erzeugnisse niedriger sein soll als die Erstattung für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 derselben Verordnung, so ist keine Erstattung festzusetzen. In diesen Fällen sind die Erstattungen für zugesetzten Zucker anzuwenden.

Die Nichtfestsetzung der Erstattung für in die USA auszuführende geschälte Tomaten hat die Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/90⁽⁵⁾, zur Folge.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktseite und insbesondere auf die Preise für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel erfordert die Festsetzung einer geeigneten Erstattung.

Sowie sich der Markt für getrocknete Trauben darstellt, insbesondere hinsichtlich der Zeiträume, in denen der Handel üblicherweise die Verträge abschließt, sollte bis spätestens 15. April 1992 erneut geprüft werden, ob es sich empfiehlt, für diese Erzeugnisse eine Erstattung festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 33.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Ausfuhrerstattungen werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

(2) Bei Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die in Anhang definierten, zur Ausfuhr

nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten geschälten Tomaten berücksichtigt.

(3) Wird für ein in Anhang aufgeführtes Erzeugnis keine Erstattung festgesetzt, so darf für dieses, wenn eine Erstattung gilt, eine auf gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zugesetzten Zucker anwendbare Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1991 zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Bestimmung der Ausfuhrerstattung ⁽¹⁾	Erstattung ⁽²⁾
0806 20 12 000	03	35,00
0806 20 92 000	03	35,00
0812 10 00 100	01	13,30
2002 10 10 100	02	15,00
2006 00 31 000	01	30,22
2006 00 90 100	01	30,22
2008 19 10 100		21,80
2008 19 90 100		21,80
2009 11 99 110		2,10
2009 19 99 110		2,10
2009 11 99 120		4,20
2009 19 99 120		4,20
2009 11 99 130		6,30
2009 19 99 130		6,30
2009 11 99 140		8,40
2009 19 99 140		8,40
2009 11 99 150		10,50
2009 19 99 150		10,50

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Alle Bestimmungen mit Ausnahme von Nordamerika,

02 Alle Bestimmungen außer den Vereinigten Staaten von Amerika,

03 Alle Bestimmungen außer den Vereinigten Staaten von Amerika, der Türkei, Südafrika, Australien, dem Iran und Afghanistan.

(²) Die aufgeführten Beträge gelten für Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft geernteten Früchten.